

**Vertrag
über eine Dienstleistungskonzession
für die Mittagsverpflegung an der Grundschule in der Elbestraße (mit Hort)
im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal**

Vergabenummer: 67 20 02:001 Schulverpflegung 2026

Zwischen der

Gemeinde Panketal
Schönowener Straße 105
16341 Panketal

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Maximilian Wonke
und der Stellvertretenden Bürgermeisterin
Frau Cassandra Lehnert
- nachfolgend: Konzessionsgeber -

und der Firma

vertreten durch den Geschäftsführer
- nachfolgend: Konzessionsnehmer -

wird folgender Dienstleistungskonzessionsvertrag für die Mittagsverpflegung an der Grundschule in der Elbestraße (mit Hort) im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal mit Wirkung ab 01. August 2026 abgeschlossen:

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Der Konzessionsnehmer übernimmt die Herstellung, Anlieferung, Zubereitung und Ausgabe von Schulmittagessen an Schultagen für die

Grundschule in der Elbestraße (mit Hort)
Elbestraße 25
in 16341 Panketal
- nachfolgend: Schule -

und während der Ferien / schulfreien Tage für die Hortkinder zu den gleichen Konditionen wie in der Schulzeit.

- 1.2. Der Konzessionsnehmer erbringt alle Aufgaben der Mittagsverpflegung, die sich für ihn aus dem Dienstleistungskonzessionsvertrag ergeben, mit eigenem Personal und in eigener Verantwortung. Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens, insbesondere die Leistungsbeschreibung, die Vertragsbedingungen, Antworten auf Bieterfragen sowie das Angebot des Konzessionsnehmers sind Bestandteil dieses Vertrags; bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die Rangfolge Vertrag, Leistungsbeschreibung, sonstige Vergabeunterlagen, Angebot.
- 1.3. Durch den Konzessionsnehmer wird die Mittagsverpflegung entsprechend der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE, ohne Zertifizierung) angeboten. Zur Auswahl stehen zwei Menülinien mit dem gleichen Preis. Die Menüübersichten werden mindestens 4 Wochen im Voraus bereitgestellt.
- 1.4. Der Transport und die Anlieferung sind vom Konzessionsnehmer sicherzustellen. Für den Transport sind die den Anforderungen entsprechenden und die hygienisch vorschriftsmäßigen Transportmittel (Thermophore, Thermopote, Tiefkühl- oder Kühlgerätschaften) vom Konzessionsnehmer zu stellen.
- 1.5. Die angelieferten Speisekomponenten werden nach Menge, Qualität und Temperatur überprüft. Die Speisekomponenten werden portioniert und ausgegeben.
- 1.6. Der Konzessionsnehmer stellt kostenlos entsprechend dem Bedarf Geschirr, Besteck, Becher, Warmhalteplatten u. a. für die Schulmittagessenversorgung bereit.
- 1.7. Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Reinigung des Geschirrs, der Bestecke und der Arbeitsmittel sowie der Ausgabentheke, der Küchen-, Lager- und Sanitärräume. Hierzu werden durch den Konzessionsnehmer die entsprechenden Hygieneartikel, Spülmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Arbeitskleidung, etc. bereitgestellt. Für die Beseitigung von Essenresten auf den Tischen, den Stühlen und vom Fußboden des Speiseraumes ist der Konzessionsnehmer verantwortlich. Die reguläre Reinigung des Speiseraumes erfolgt während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag durch den Konzessionsgeber auf eigene Kosten.
- 1.8. Durch den Konzessionsnehmer erfolgt die Rücknahme und Entsorgung von Essenresten und sonstigem Verpackungsmaterial.
- 1.9. Der Konzessionsnehmer übernimmt die finanzielle Abwicklung für die Schulverpflegung. Die Bestellungen, Abbestellungen und die Abrechnungen erfolgen ausschließlich zwischen dem Konzessionsnehmer und den Eltern/Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. zwischen dem Konzessionsnehmer und den volljährigen Schülerinnen und Schülern.
- 1.10. Der Brutto-Abgabepreis für das Schulmittagessen beträgt für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschüler) / Lehrkräfte / Personal € pro Portion.
- 1.11. Der Konzessionsgeber übernimmt keine Garantie hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Schulmittagessen. Er sichert weder eine Mindestabnahme zu, noch garantiert er Portionszahlen.
- 1.12. Der Konzessionsgeber gestattet, dass an der Mittagsverpflegung das Lehrpersonal, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schule und Gäste teilnehmen können.

2. Leistungsvoraussetzungen

- 2.1. Der Konzessionsgeber sichert eine freie Zufahrt zur Versorgungseinrichtung zu und informiert rechtzeitig über zeitweilige Beeinträchtigungen. Das Befahren des Schulgeländes regelt sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Bei der Anlieferung mit Fahrzeugen obliegt dem Konzessionsnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht.
- 2.2. Der Konzessionsgeber stellt unentgeltlich die Essenausgabestelle/Küche in der Mensa, die dazugehörigen Lagerräume, Umkleide- und Sanitäräume sowie den Speiseraum mit den vorhandenen Ausstattungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung
 - a. Grundriss / Lageplan / Einrichtungsplan Mensa (Anlage 1)
 - b. Inventarliste Mensa (Anlage 2)

Diese Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Dienstleistungskonzession in einem ordnungsgemäßen Zustand dem Konzessionsgeber zu übergeben.

- 2.3. Dem Konzessionsnehmer werden für die Vertragslaufzeit Schlüssel für die Mensa und deren Nebenräume ausgehändigt. Dies wird mittels Schlüsselübergabeprotokoll / Schlüsselausgabebuch per Unterschrift dokumentiert.
- 2.4. Der Konzessionsnehmer hat die ihm überlassenen Räume, Gegenstände und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die vorhandene Einrichtung (Anlage 2) ist vom Konzessionsgeber zu unterhalten und soweit notwendig zu reparieren bzw. zu ersetzen. Für die durch den Konzessionsnehmer eingebrachten Geräte und Ausstattungsgegenstände übernimmt dieser die Unterhaltung und notwendigen Reparaturen bzw. deren Ersatz.
- 2.5. Der Speiseraum wird durch den Konzessionsgeber auch für andere Zwecke genutzt. Der Zustand der Mieträume ist dem Konzessionsnehmer bekannt. Der Konzessionsnehmer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. Eine Untervermietung ist ihm nicht gestattet.
- 2.6. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zu äußerst sparsamen Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung.
- 2.7. Durch den Konzessionsgeber werden Elektroenergie, Heizung, Wasser und Abwasser kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 2.8. Die Leistungszeit für die Ausgabe des Schulmittagsessens von Montag bis Freitag ergibt sich aus der Essenspause der Schule.

3. Haftung

- 3.1. Schäden in den genutzten Räumen hat der Konzessionsnehmer, sobald er sie bemerkt, schriftlich anzuzeigen.
- 3.2. Der Konzessionsnehmer haftet für Schäden, die durch ihn selbst, sein Personal oder durch Dritte, die in seinem Interesse das Grundstück aufsuchen, schuldhaft verursacht werden.

- 3.3. Insbesondere haftet der Konzessionsnehmer für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit Wasser, Gas, elektrischen Strom, durch Schlüsselverlust und durch offen gelassene Türen und Fenster entstehen. Dem Konzessionsnehmer obliegt der Beweis dafür, dass während der Dauer seiner jeweiligen Anwesenheitszeiten ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- 3.4. Der Konzessionsnehmer trägt das Risiko für sein Eigentum, die durch Beschädigung und Diebstahl entstehen.
- 3.5. Zur Regulierung von Schäden hat der Konzessionsnehmer bei Vertragsbeginn eine Betriebshaftpflichtversicherung deren Deckungssummen für Personenschäden mindestens 3.000.000,00 €, bei sonstigen Schäden mindestens 2.000.000,00 € beträgt, abzuschließen und nachzuweisen.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung, Datenschutz, Schlussbestimmungen

- 4.1. Der Dienstleistungskonzessionsvertrag wird für den Zeitraum vom 1. August 2026 bis zum 20. Juli 2029 geschlossen.

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei diesen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten, spätestens bis 30. Oktober des Vorjahres, kündigt.

Spätestens am 05. Juli 2030 endet der Dienstleistungskonzessionsvertrag ohne weitere Angabe von Gründen und ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

- 4.2. Eine außerordentliche Kündigung ist zulässig,
 - a. wenn über das Vermögen des Konzessionsnehmers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder
 - b. wenn eine der beiden Vertragsparteien trotz schriftlicher Abmahnung die ihr aus diesem Dienstleistungskonzessionsvertrag ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzt oder
 - c. eine geschuldete Leistung wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in schlechter Qualität erbringt oder
 - d. in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- 4.3. Sowohl der Konzessionsgeber als auch der Konzessionsnehmer sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Der Konzessionsnehmer wird die ihm zur Kenntnis gelangten Daten nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck speichern, verarbeiten und nutzen. Er ergreift die zum Schutz der Daten nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, außer auf Anweisung durch den Konzessionsgeber, nicht zulässig. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- 4.4. Änderungen oder Ergänzungen einzelner Punkte des Vertrages können nur in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine nachträgliche Vereinbarung über den Wegfall des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Anlagen werden Vertragsbestandteil.

- 4.5. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Vertragsteile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck des Vertrages diesen Teilen am

Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Haben die Verhältnisse, die für die Festlegung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- 4.6. Der Dienstleistungskonzessionsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.
- 4.7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz des Konzessionsgebers.
- 4.8. Vertragsbestandteile - Die Bedingungen dieses Vertrages sowie die nachstehend näher bezeichneten Anhänge:
 Anlage 1 - Grundriss / Lageplan / Einrichtungsplan Mensa
 Anlage 2 - Inventarliste Mensa
 Anlage 3 - Leistungsbeschreibung
 Anlage 4 - Formblatt Preisermittlung
 Anlage 5 - Brandschutzordnung

Panketal, den
 Konzessionsgeber

Panketal, den
 Konzessionsgeber

.....
 Maximilian Wonke
 Bürgermeister

.....
 Cassandra Lehnert
 Stellvertretende Bürgermeisterin

....., den
 Konzessionsnehmer

....., den
 Konzessionsnehmer

.....
 Geschäftsführer

.....
 Geschäftsführer